



Krankentagegeld: Regelungen bei einer individuellen Einkommensänderung (Karriereklausel)

Das Krankentagegeld soll bei Arbeitsunfähigkeit das Nettoeinkommen absichern. Daraus ergibt sich, dass bei Nettoeinkommenserhöhungen ein entsprechend höheres Krankentagegeld erforderlich ist. Erhöhungen eines Krankentagegeldes unterliegen – wie jede andere Höher-

versicherung auch – grundsätzlich immer einer Gesundheitsprüfung. In zwei Fällen ist dies jedoch nicht so: Zum einen im Rahmen der so genannten „Karriereklausel“ (für Einkommenserhöhungen aufgrund individueller Vereinbarungen) und zum anderen im Rahmen der „Dynamik“ (zur

Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung – z. B. aufgrund von Tarifierhöhungen). Die SIGNAL IDUNA Krankenversicherung kennt im Rahmen der Karriereklausel unterschiedliche Regelungen für die Marken SIGNAL IDUNA und Deutscher Ring Krankenversicherung.

Tarife der Marke SIGNAL IDUNA z. B. Tarife ESP und EKTG

§4 Teil II Abs. 6 MB/KT 2009

Erhöht sich das Nettoeinkommen aufgrund individueller Einkommenssteigerungen (auch nachdem der Versicherungsnehmer zuvor bedingungsgemäß zur Herabsetzung verpflichtet war) oder ändert sich die Fortzahlungsdauer des Arbeitsentgelts, so erfolgt auf Antrag des Versicherungsnehmers (bei Arbeitnehmern z. B. in Verbindung mit Vorlage der Gehaltsabrechnung, bei Selbstständigen z. B. per Vorlage des Steuerbescheids) eine entsprechende Anpassung des Versicherungsschutzes (Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes oder Wechsel des Tarifs). Dabei finden die Bestimmungen über eine Erhöhung des Versicherungsschutzes gemäß § 1 Abs. 5 Teil I mit der Ausnahme Anwendung, dass für das zusätzlich versicherte Krankentagegeld die Wartezeiten und eine erneute Gesundheitsprüfung entfallen, wenn der Antrag auf Anpassung des Versicherungsschutzes spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Änderung des Nettoeinkommens gestellt wird und sich vom Umfang auf die tatsächliche Änderung beschränkt.

Die Anpassung des Versicherungsschutzes kann nur zum 1. des Monats, in dem die Erhöhung des Nettoeinkommens oder die Änderung der Fortzahlungsdauer des Arbeitsentgelts in Kraft tritt, beantragt werden. Vom Versicherungsnehmer ist zu bestätigen, dass die beantragte Erhöhung des Krankentagegeldes der Erhöhung des Nettoeinkommens entspricht, zusammen mit sonstigen Krankentage- oder Krankengeldern das aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigt und der Leistungsbeginn des neuen Tarifs nicht in die Fortzahlungsdauer des Arbeitsentgelts fällt. Auf Verlangen des Versicherers sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Bei Selbstständigen gilt als Stichtag für die Einkommenserhöhung der Tag, an dem der Versicherte die Einkommensteuererklärung, aus der die Änderung ersichtlich ist, beim Finanzamt eingereicht hat. Bei Arbeitnehmern gilt als Stichtag der 1. des Monats, in dem eine Gehaltserhöhung in Kraft tritt oder die Gehaltsfortzahlungsdauer sich ändert.

Tarife der Marke Deutscher Ring Krankenversicherung z. B. Tarife pro und pro v

§1 Teil II, Nr. 3 MB/KT 2009

Kann der Versicherungsnehmer eine Verbesserung des Nettoeinkommens (siehe § 4 Absatz 2 MB/KT 2009 und Tarifbedingung Nr. 12) nachweisen, so kann er ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeiten innerhalb von drei Monaten ab der frühestmöglichen Nachweismöglichkeit den bestehenden Versicherungsschutz maximal um diese Verbesserung anpassen. Bereits eingetretene Versicherungsfälle werden hiervon nicht berührt.



Deutscher Ring
Krankenversicherung

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen

